

Informationen für Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens im Kanton Solothurn

Vorbemerkungen

Seit dem 1. September 2019 gelten folgende Erlasse:

- Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)
- Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 30. April 2019 (GesV; BGS 811.12)
- Verordnung über die Heilmittel und die Betäubungsmittel vom 30. April 2019 (Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung, HBV; BGS 813.14)
- Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 30. April 2019 (kantonale Epidemienverordnung, V EpG; BGS 811.16)

Das totalrevidierte GesG beinhaltet verschiedene Änderungen betreffend das Bewilligungs- und Meldewesen, die Berufspflichten sowie das Aufsichts- und Disziplinarwesen. Anhand der anschliessenden Informationen sollen die wichtigsten Fragen, die sich für im Bereich des Gesundheitswesens tätige Personen regelmässig stellen können, beantwortet werden.

Bei der Verwendung der weiblichen Form ist stets auch die männliche Form mitumfasst. Ferner werden für bestimmte, regelmässig verwendete Begriffe Abkürzungen eingeführt.

Fragen und Antworten

1. Berufsausübungsbewilligung (BAB)

1.1. Bewilligungspflicht

Für welche Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens wird eine BAB benötigt?

Eine BAB benötigt, wer in eigener fachlicher Verantwortung tätig wird (§ 8 Abs. 1 GesG). Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob eine Person eigenständig oder angestellt tätig ist. Zudem sind seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21) per 1. Februar 2020 sowohl die private Tätigkeit als auch die Tätigkeit in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Spitäler, Pflegeheime, Spitex) bewilligungspflichtig. Angestellte Mitarbeitende, die unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht einer Inhaberin einer BAB der gleichen Berufsgattung stehen, benötigen hingegen keine BAB. Bei Ärztinnen wird zudem vorausgesetzt, dass die beaufsichtigenden Personen über den gleichen Facharztstitel verfügen wie die angestellten Mitarbeitenden (vgl. § 9 Abs. 4 GesG).

Weiter ist zu beachten, dass Personen mit – vom Bund geregelten – universitären Medizinalberufen, Psychologieberufen und Gesundheitsberufen, welche bereits vor Inkrafttreten des GesBG ohne BAB in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig waren, erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des GesBG über eine BAB verfügen müssen (vgl. Art. 67b Abs. 2 Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11], Art. 49a Abs. 2 Bundesgesetz über die Psychologieberufe [Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81] und Art. 34 Abs. 2 GesBG). Für die nicht bundesrechtlich geregelten Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens gelten die regulären Übergangsfristen gemäss GesG (§ 65 Abs. 4 GesG).

Das Gesundheitsamt (GESA) hat auf seiner Homepage eine Liste sämtlicher bewilligungspflichtiger Berufe im Bereich des Gesundheitswesens veröffentlicht, die periodisch aktualisiert wird (vgl. gesundheitsamt.so.ch → Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens).

Was geschieht in Bezug auf Tätigkeiten, die bislang bewilligungspflichtig waren und neu nicht mehr der Bewilligungspflicht unterstellt sind?

Die betreffende BAB ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen GesG – und somit seit 1. September 2019 – erloschen (§ 65 Abs. 1 GesG).

Was gilt es betreffend gestützt auf das alte Recht erteilte BAB zu beachten?

Vor dem Inkrafttreten des neuen GesG erteilte BAB für die Ausübung einer nach neuem GesG weiterhin bewilligungspflichtigen Tätigkeit bleiben nach wie vor gültig. Ihr Inhalt richtet sich nach dem neuen Recht. Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen im Vergleich zum alten Recht strenger aus, so müssen diese bis 1. September 2021 erfüllt sein (z.B. Beherrschung der deutschen Sprache). Ansonsten erlöschen diese BAB (§ 65 Abs. 3 GesG).

Wie ist vorzugehen, wenn eine bislang nicht der Bewilligungspflicht unterstellte Tätigkeit neu unter die Bewilligungspflicht fällt?

Es ist spätestens bis am 1. März 2020 ein Gesuch um Erteilung einer BAB einzureichen (§ 65 Abs. 4 GesG).

Was haben Inhaberinnen einer ausländischen oder ausserkantonalen BAB zu beachten?

Inhaberinnen einer ausländischen BAB sind gestützt auf das bilaterale Übereinkommen über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) berechtigt, ohne eine BAB einzuholen, eine bewilligungspflichtige Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen im Kanton Solothurn auszuüben. Das Vorgehen richtet sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD; SR 935.01) und der zugehörigen Verordnung (SR 935.011). Die betreffenden Personen haben sich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit beim GESA zu melden. Die Meldung hat für jedes Kalenderjahr neu zu erfolgen (§ 9 Abs. 1 GesG sowie § 6 Abs. 2 und 4 GesV). Das beschleunigte Prüfungsverfahren ist kostenlos. Das GESA teilt der betreffenden Person mit, ob die Tätigkeit aufgenommen werden darf. Erst nach erfolgter Bestätigung seitens des GESA darf die Tätigkeit aufgenommen werden (§ 9 Abs. 2 GesG und § 6 Abs. 5 GesV). Sofern eine Person länger als 90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahrs im Kanton Solothurn tätig sein möchte, hat sie hingegen ein ordentliches Gesuch um Erteilung einer BAB einzureichen.

Inhaberinnen von ausserkantonalen BAB verfügen gestützt auf die Binnenmarktgesetzgebung über zwei Möglichkeiten:

- Sie können einerseits dem GESA melden, dass sie, ohne eine BAB einzuholen, für maximal 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr im Kanton Solothurn tätig sein möchten. Die betreffenden Personen haben sich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit beim GESA zu melden. Die Meldung hat für jedes Kalenderjahr neu zu erfolgen (§ 9 Abs. 1 und 3 GesG sowie § 6 Abs. 1 und 4 GesV). Das beschleunigte Prüfungsverfahren ist kostenlos. Das GESA teilt der betreffenden Person mit, ob die Tätigkeit aufgenommen werden darf. Erst nach erfolgter Bestätigung seitens des GESA darf die Tätigkeit aufgenommen werden (§ 9 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 5 GesV).
- Sie haben andererseits die Möglichkeit, beim GESA die Anerkennung ihrer ausserkantonalen BAB zu beantragen (§ 9 Abs. 1 und 3 GesG und § 5 Abs. 1 GesV). Die Anerkennung wird im Rahmen eines beschleunigten, kostenlosen Verfahrens geprüft. Das GESA teilt der betreffenden Person mit, ob die Tätigkeit aufgenommen werden darf. Erst nach erfolgter Bestätigung seitens des GESA darf die Tätigkeit aufgenommen werden (§ 9 Abs. 2 und 3 GesG und § 5 Abs. 3 GesV).

Wird für die Tätigkeit als Naturheilpraktikerin eine BAB benötigt?

Künftig wird ausschliesslich für die Bereiche Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) und Traditionelle Europäische Medizin (TEN), welche durch ein eidgenössisches Diplom geregelt sind, eine BAB benötigt. Sämtliche vor Inkrafttreten des neuen GesG erteilten BAB von Naturheilpraktikerinnen bleiben weiterhin uneingeschränkt gültig (vgl. § 65 Abs. 2 GesG). Naturheilpraktikerinnen mit anderen als den vier vorerwähnten Tätigkeitsbereichen sowie Tierheilpraktikerinnen benötigen künftig keine BAB mehr. Personen, die solche bewilligungsfreie Tätigkeiten ausüben, unterstehen aber nach wie vor der Aufsicht des GESA und sind diesem gegenüber auskunfts- und meldepflichtig (§ 10 Abs. 1 und 2 GesG).

Was ist bei medizinischen Ferndienstleistungen, die mittels Telekommunikation erbracht werden, zu beachten?

Bei mittels Telekommunikation erbrachten Ferndienstleistungen (z.B. per Telefon, Internet, Videoübertragung etc.) werden medizinische Tätigkeiten – ohne direkten Kontakt mit Patientinnen und unter Überbrückung von räumlichen Distanzen – ausgeübt. Bewilligungspflichtig ist einerseits das Erbringen solcher Dienstleistungen vom Kanton Solothurn aus, unabhängig vom Aufenthaltsort

der Patientinnen. Der Bewilligungspflicht untersteht ausserdem das Erbringen entsprechender Dienstleistungen von einem Standort ausserhalb des Kantons Solothurn an einer Verkaufsstelle oder in einer Einrichtung im Kanton Solothurn (§ 3 Abs. 3 GesV).

Diesbezüglich ist zu beachten, dass für das Anbieten von mittels Telekommunikation erbrachten medizinischen Ferndienstleistungen stets eine zusätzliche BAB benötigt wird. So benötigt beispielsweise eine Ärztin, welche über eine BAB für die reguläre ärztliche Tätigkeit verfügt, eine zusätzliche BAB, wenn sie neu auch mittels Telekommunikation erbrachte medizinische Ferndienstleistungen anbieten möchte.

Des Weiteren gelten für Personen, die entsprechende Dienstleistungen erbringen, gemäss § 20 GesV insbesondere folgende, besondere Berufspflichten:

- erhöhte Sorgfaltspflichten bezüglich der Durchführung der Anamnese und der damit einhergehenden Fragepflicht sowie betreffend die Aufklärung der Patientinnen,
- persönliche Untersuchung der Patientinnen oder, sofern notwendig, deren Überweisung an eine Spezialistin oder in eine geeignete medizinische Einrichtung, sofern dies im konkreten Einzelfall angezeigt ist,
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, welche die besonderen Risiken von mittels Telekommunikation erbrachten medizinischen Ferndienstleistungen abdeckt.

Benötigt eine in einer Einrichtung des Gesundheitswesens (insbesondere Spital, Pflegeheim, Spitex) tätige Pflegedienstleiterin eine BAB? Wie verhält es sich diesbezüglich mit einer regulären Pflegefachperson?

Eine in einer Einrichtung des Gesundheitswesens tätige Pflegedienstleiterin benötigt eine BAB, da sie nicht von einer Person mit einer BAB der gleichen Berufsgattung beaufsichtigt wird und folglich in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist. Die fachliche Aufsicht im Bereich der Pflege kann grundsätzlich nicht durch eine Ärztin wahrgenommen werden. In Pflegeheimen und Spitex-Organisationen kann aber ausnahmsweise eine Ärztin als gesamtverantwortliche Person bezeichnet werden. Als reguläre, einer Pflegedienstleiterin unterstellte Pflegefachperson wird demgegenüber keine BAB benötigt.

Benötigt eine in einer Einrichtung des Gesundheitswesens (insbesondere Spital, Pflegeheim, Organisation der Physiotherapie) tätige Leitungsperson im Bereich der Physiotherapie eine BAB?

Eine in einer Einrichtung des Gesundheitswesens tätige Leitungsperson im Bereich der Physiotherapie benötigt eine BAB, da sie nicht von einer Person mit einer BAB der gleichen Berufsgattung beaufsichtigt wird und folglich in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist. Die fachliche Aufsicht im Bereich der Physiotherapie kann nicht durch eine Ärztin wahrgenommen werden.

Benötigt eine Dentalhygienikerin, die von einer Zahnärztin angestellt ist, eine BAB?

Eine Dentalhygienikerin, die von einer Zahnärztin angestellt ist, benötigt eine BAB, da sie nicht von einer Person mit einer BAB der gleichen Berufsgattung beaufsichtigt wird und folglich in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist. Die fachliche Aufsicht im Bereich der Dentalhygiene kann nicht durch eine Zahnärztin wahrgenommen werden.

Benötigt eine Ärztin, die in einer Gemeinschafts- bzw. Gruppenpraxis tätig ist, eine BAB? In welchen Fällen muss keine BAB eingeholt werden?

Sofern die ärztliche Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübt wird, ist eine BAB erforderlich. Sofern eine angestellte Ärztin von einer anderen Ärztin mit BAB mit dem gleichen Facharztstitel wie die angestellte Ärztin beaufsichtigt wird, benötigt Erstere keine BAB.

Zu welchem Zeitpunkt ist das Gesuch um Erteilung einer BAB einzureichen? Welche Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen?

Das Bewilligungsgesuch ist mitsamt den vollständigen Unterlagen spätestens drei Monate vor Aufnahme der betreffenden Tätigkeit beim GESA einzureichen (§ 4 Abs. 1 GesV). Die erforderlichen Unterlagen können dem jeweiligen, auf der Homepage des GESA aufgeschalteten Gesuchsformular entnommen werden (vgl. gesundheitsamt.so.ch → Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens).

Sofern das Gesuch bzw. die Unterlagen nicht vollständig eingereicht werden, kann dies zeitliche Verzögerungen in Bezug auf die Ausstellung der BAB zur Folge haben. Ohne Vorliegen der BAB darf die betreffende Tätigkeit nicht aufgenommen werden. Die Tätigkeitsaufnahme trotz fehlender BAB hat disziplinar- sowie strafrechtliche Konsequenzen (vgl. § 64 Abs. 1 Bst. a GesG).

Wie lange ist eine BAB gültig? Kann diese erlöschen?

Eine BAB wird grundsätzlich unbefristet erteilt. Das GESA kann diese aber mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art verknüpfen sowie mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbinden, sofern sich dies aus bundesrechtlichen, interkantonalen oder kantonalen Vorschriften ergibt oder dies für die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen medizinischen Versorgung erforderlich ist (§ 11 Abs. 3 GesG).

Die BAB erlischt gemäss § 13 Abs. 1 GesG in folgenden Fällen:

- mit dem Tod der Inhaberin der BAB,
- aufgrund der Nichtaufnahme der Berufstätigkeit innert zwölf Monaten seit der Bewilligungerteilung,
- mit dem schriftlich erklärten Verzicht auf die Berufsausübung im Kanton Solothurn,
- mit der definitiven Aufgabe der Berufsausübung im Kanton Solothurn,
- mit dem Ablauf einer Befristung,
- aufgrund eines in einem Strafverfahren rechtskräftig ausgesprochenen Berufsverbots,
- mit Vollendung des 75. Altersjahres, sofern nicht der ärztliche Nachweis für eine in physischer und psychischer Hinsicht einwandfreie Berufsausübung erbracht wird; der Nachweis ist alle zwei Jahre zu erbringen. Personen, die per 1. September 2019 über 75 Jahre alt sind, haben bis spätestens 1. Mai 2020 ein Gesuch um Verlängerung der BAB einzureichen (§ 65 Abs. 5 GesG).

Sofern eine Inhaberin einer BAB, deren Stellvertretung sowie Mitarbeitende länger als drei Monate nicht erreicht werden können, wird Ersterer vom GESA eine angemessene Frist gesetzt, sich bei diesem zu melden. Erfolgt dies nicht innert der bezeichneten Frist, so erlischt die BAB (§ 13 Abs. 2 GesG).

Sofern eine BAB erloschen ist und die betreffende Person im Kanton Solothurn wieder eine bewilligungspflichtige Tätigkeit aufnehmen möchte, hat sie beim GESA ein neues Gesuch um Erteilung einer BAB einzureichen.

Darf eine Inhaberin einer BAB der gleichen Berufsgattung angehörende Mitarbeitende anstellen und für diese die fachliche Verantwortung übernehmen? Ist hierfür eine Bewilligung erforderlich? Was gilt betreffend solche Anstellungen in Einrichtungen des Gesundheitswesens?

Eine Person mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens mit einer BAB kann Mitarbeitende der gleichen Berufsgattung ohne spezielle Bewilligung anstellen und für diese die fachliche Verantwortung übernehmen. Bei Ärztinnen wird zusätzlich vorausgesetzt, dass die beaufsichtigende Person über den gleichen Facharztstitel verfügt wie die angestellte Person (§ 9 Abs. 4 und § 15 Abs. 3 GesG). Die betreffenden Anstellungen sowie Beschäftigungsgrad und -dauer sind dem GESA umgehend zu melden. Ebenso sind dem GESA die Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse zu melden (§ 10 Abs. 4 und 6 GesV).

Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Spitäler) können unter den gleichen Voraussetzungen wie Inhaberinnen von BAB bewilligungsfrei Mitarbeitende anstellen und die diese durch Leitungspersonen, welche der gleichen Berufsgattung angehören bzw. über den gleichen Facharztstitel verfügen, beaufsichtigen lassen (§ 25 Abs. 1 Bst. d GesG). Hingegen sind Einrichtungen des Gesundheitswesens von den Meldepflichten gemäss § 10 Abs. 4 und 6 GesV befreit (§ 10 Abs. 7 GesV).

Was ist anlässlich der Anstellung von Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung durch Inhaberinnen von BAB oder durch Einrichtungen des Gesundheitswesens zu beachten?

Angestellte Mitarbeitende der gleichen Berufsgattung haben die Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung gemäss § 11 Abs. 1 und 2 GesG zu erfüllen. Die Anstellung von Mitarbeitenden mit einem ausländischen, nicht oder noch

nicht eidgenössisch anerkannten Diplom oder anderweitigen Ausbildungsabschluss ist nicht zulässig. Ärztinnen, Chiropraktorinnen und Apothekerinnen, die sich zwecks Weiterbildung anstellen lassen, benötigen keinen gemäss Art. 36 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) vorgeschriebenen eidgenössischen Weiterbildungstitel (§ 15 Abs. 3 GesG und § 10 Abs. 1 GesV).

Die anstellenden, beaufsichtigenden Personen bzw. die anstellenden Einrichtungen des Gesundheitswesens haben vor der Anstellung der betreffenden Mitarbeitenden gemäss § 10 Abs. 2 GesV eingehend zu prüfen, ob diese:

- die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen,
- Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten,
- die deutsche Sprache beherrschen,
- nicht mit einem unbefristeten oder einem befristeten, noch in Vollzug stehenden Berufsausübungsverbot sanktioniert worden sind.

Des Weiteren haben die anstellenden, beaufsichtigenden Personen dafür zu sorgen, dass die betreffenden Mitarbeitenden ordnungsgemäss in ihre Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung miteingeschlossen werden (§ 10 Abs. 3 GesV).

Betreffend die Anstellung von Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung gelten für Inhaberinnen von BAB – nicht hingegen für Einrichtungen des Gesundheitswesens – gemäss § 10 Abs. 4 GesG folgende Limiten:

- für Tätigkeiten gemäss MedBG: maximal 4 Stellen und 200 Stellenprozent
- für alle übrigen Tätigkeiten: maximal 8 Stellen und 400 Stellenprozent

Die Übernahme der fachlichen Verantwortung für Mitarbeitende der gleichen Berufsgattung bedeutet, dass die fachliche Leitung, die Überwachung und die Gesamtverantwortung für die Diagnose und Behandlung bei der beaufsichtigenden Person liegt. Letztere ist für Verfehlungen und Verletzungen von Berufspflichten ihrer Mitarbeitenden verantwortlich. Aufgrund der hohen Anforderungen an die beaufsichtigende Person empfiehlt das GESA, in Gemeinschafts- und Gruppenpraxen für sämtliche angestellten Mitarbeitenden, welche infolge ihrer Ausbildung eigenverantwortlich tätig sein können, eine BAB zu beantragen.

Darf eine Inhaberin einer BAB eine Zweigpraxis führen?

Für die Führung einer Zweigpraxis wird eine zusätzliche Bewilligung des GESA benötigt (§ 8 Abs. 3 GesG). Ärztinnen, Chiropraktorinnen, Zahnärztinnen und Tierärztinnen ist es untersagt, eine Zweigpraxis durch eine Stellvertretung führen zu lassen (§ 14 Abs. 1 GesV). Unter der fachlichen Verantwortung der Inhaberin der BAB stehende, angestellte Mitarbeitende der gleichen Berufsgattung dürfen in einer Zweigpraxis nur während der Anwesenheit der Bewilligungsinhaberin beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben übliche Abwesenheiten, wie z.B. Krankheit oder Ferienabwesenheit (§ 14 Abs. 2 GesV).

Unter welchen Voraussetzungen kann sich eine Bewilligungsinhaberin vertreten lassen?

Erfolgt die Stellvertretung durch eine Person mit einer BAB des Kantons Solothurn oder eines anderen Kantons, genügt eine Meldung an das GESA mit den Angaben über die Personalien und die Zeitdauer der Vertretung. Zudem ist jeweils die ausserkantonale BAB mitsamt einer aktuellen Bestätigung der ausserkantonalen Aufsichtsbehörde, dass die Berufsausübung zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hat (sog. letter of good standing), einzureichen (§ 9 Abs. 2 GesV).

Die Stellvertretung durch eine Person ohne BAB des Kantons Solothurn oder eines anderen Kantons ist bewilligungspflichtig. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf die Stellvertretung durch ehemalige Inhaberinnen einer BAB, welche ihre Tätigkeit aufgegeben haben. Die Stellvertretung hat die Voraussetzungen für die Erteilung einer BAB gemäss § 11 Abs. 1 und 2 GesG zu erfüllen. Bei singulären Vertretungen kann eine befristete Bewilligung erteilt werden. Für regelmässige Vertretungen ist die Erteilung einer auf fünf Jahre befristeten Bewilligung möglich (§ 15 Abs. 2 GesG und § 9 Abs. 1 GesV).

Inhaberinnen einer BAB, die sich vertreten lassen, haben dem GESA den Beginn und das Ende der Stellvertretungen zu melden (§ 9 Abs. 3 GesV).

1.2. Bewilligungsvoraussetzungen

Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer BAB erfüllt sein?

In fachlicher Hinsicht hat die gesuchstellende Person – in Abhängigkeit des betreffenden Berufs – über ein eidgenössisches oder gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom, einen eidgenössisch anerkannten ausländischen Ausbildungsabschluss, ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen gesamtschweizerisch anerkannten Fähigkeitsausweis oder einen eidgenössischen Fachausweis zu verfügen (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a GesG).

In persönlicher Hinsicht hat die gesuchstellende Person vertrauenswürdig zu sein und muss physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b GesG).

Zudem hat die gesuchstellende Person neu über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c GesG). Hierfür ist dem Gesuch um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung ein international anerkanntes Sprachdiplom der Niveaustufe B2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen beizulegen. Dieser Nachweis ist lediglich dann zu erbringen, wenn die gesuchstellende Person die Aus- und Weiterbildung nicht mehrheitlich in der deutschen Sprache absolviert hat.

Welche fachlichen Voraussetzungen müssen Personen mit einer Tätigkeit gemäss GesBG (Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Geburtshilfe, Ernährungsberatung, Optometrie und Osteopathie) erfüllen?

Pflege:	Bachelor of Science in Pflege FH/UH oder dipl. Pflegefachfrau HF und dipl. Pflegefachmann HF
Physiotherapie:	Bachelor of Science in Physiotherapie FH
Ergotherapie:	Bachelor of Science in Ergotherapie FH
Geburtshilfe:	Bachelor of Science in Hebamme FH
Ernährungsberatung:	Bachelor of Science in Ernährung und Diätetik FH
Optometrie:	Bachelor of Science in Optometrie FH
Osteopathie:	Master of Science in Osteopathie FH

Bestimmte inländische Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht sind den obgenannten Abschlüssen nach geltendem Recht in Bezug auf die Erteilung einer BAB gleichgestellt. Die betreffenden Bildungsabschlüsse werden in Art. 8-14 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer und die Gleichstellung inländischer Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG (Gesundheitsberufenerkennungsverordnung, GesBAV; SR 811.214) aufgelistet.

Welche fachlichen Voraussetzungen müssen Naturheilpraktikerinnen, die neu eine BAB beantragen, erfüllen?

In den Bereichen Ayurveda-Medizin, Homöopathie, TCM und TEN tätige Naturheilpraktikerinnen müssen neu über ein eidgenössisches Diplom verfügen. Dieses setzt das Absolvieren einer höheren Fachprüfung voraus. Ein Zertifikat der Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz (OdA AM) genügt somit nicht. Die bisherige Praxis, für die Tätigkeit als Naturheilpraktikerin den Nachweis einer bestimmten Anzahl absolvierte Lektionen zu erbringen, wird aufgegeben. Inhaberinnen eines Zertifikats der OdA AM dürfen bis zum Erwerb des eidgenössischen Diploms eine bewilligungsfreie Tätigkeit gemäss § 10 GesG ausüben, sofern sie im Rahmen eines akkreditierten Mentorats begleitet und betreut werden (§ 7 Abs. 1 GesV).

Ausserhalb der vier vorerwähnten Bereiche der Naturheilkunde tätige Personen benötigen künftig keine BAB mehr. Die betreffenden Personen sind gegenüber dem GESA aber auskunfts- und meldepflichtig und unterstehen weiterhin dessen Aufsicht (vgl. § 10 Abs. 1 und 2 GesG).

Müssen die Bewilligungsvoraussetzungen dauerhaft erfüllt sein?

Inhaberinnen von BAB haben die Bewilligungsvoraussetzungen während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit uneingeschränkt zu erfüllen. Sie legen diesbezüglich eine entsprechende Dokumentation (z.B. Nachweis einer gültigen Berufshaftpflichtversicherungspolice, Bescheinigungen über absolvierte Weiterbildungsveranstaltungen etc.) an. Diese ist dem GESA auf Anfrage hin jederzeit zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 5 GesG). Das GESA prüft stichprobenweise, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt sind (§ 3 Abs. 2 GesV).

2. bewilligungsfreie, auskunfts- und meldepflichtige Tätigkeiten

Was ist anlässlich der Ausübung einer bewilligungsfreien Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens zu beachten?

Alle übrigen, nicht als bewilligungspflichtig bezeichneten, berufsmässig oder sonst entgeltlich angebotenen Tätigkeiten, die der Beseitigung von gesundheitlichen Störungen oder der Verbesserung des Gesundheitszustands von Menschen und Tieren dienen, unterstehen der Aufsicht des GESA (§ 10 Abs. 1 GesG). Personen, die bewilligungsfreie Tätigkeiten ausüben, sind gegenüber dem GESA auskunfts- und meldepflichtig (§ 10 Abs. 2 GesG). Folgende Tätigkeiten sind gemäss § 7 Abs. 2 GesV von der Auskunfts- und Meldepflicht ausgenommen:

- Gesundheits- und Sportmassage,
- Gymnastik und unbedenkliche physikalische Anwendungen bei gesunden Personen,
- äussere, ungefährliche Behandlungen zu kosmetischen Zwecken,
- psychologische Beratung und psychotechnische Beurteilung gesunder Personen.

Mit der Meldung sind insbesondere ein Beschrieb des bisherigen und des vorgesehenen Tätigkeitsbereichs einzureichen sowie Angaben betreffend Ort der Tätigkeit, Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme und Arbeitspensum zu machen (§ 7 Abs. 3 GesV). Das GESA teilt der auskunfts- und meldepflichtigen Person mit, ob diese die betreffende Tätigkeit aufnehmen darf. Die betreffende Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die betreffende Bestätigung vorliegt (§ 7 Abs. 4 GesV).

Was ist in Bezug auf die Verwendung von langzeitverbleibenden Produkten (z.B. Faltenunterpritzungen mit Hyaluronsäure), insbesondere in Kosmetikstudios, zu beachten?

Produkte zur Injektion, wie insbesondere Hyaluronsäure, welche dazu bestimmt sind, länger als 30 Tage im menschlichen Körper zu verbleiben, dürfen nur durch eine Ärztin sowie durch diplomierte Pflegefachpersonen mit entsprechender Weiterbildung im Bereich der Injektion langzeitverbleibender Produkte oder durch Personen mit gleichwertiger Aus- und Weiterbildung, jeweils unter der Kontrolle einer Ärztin angewendet werden (vgl. Art. 18 und Ziff. 1 Bst. a und Ziff. 2 Bst. a Anhang 6 Medizinprodukteverordnung [MepV; SR 812.213]). Zudem sind die vom GESA bezeichneten Qualitäts- und Hygienestandards strikt einzuhalten. Sofern – ohne das Hinzuziehen von Ärztinnen und Pflegefachpersonen – Produkte zur Injektion verwendet werden, haben die betreffenden Betriebsinhaberinnen gegenüber dem GESA den Nachweis zu erbringen, dass es sich hierbei um Produkte handelt, welche weniger lang als 30 Tage im menschlichen Körper verbleiben.

3. Berufspflichten

Gelten die Berufspflichten nur für Inhaberinnen von BAB oder auch für weitere Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens (z.B. angestellte Mitarbeitende der gleichen Berufsgattung, der Auskunfts- und Meldepflicht unterstehende Personen)?

Die Berufspflichten gelten integral für sämtliche Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens gemäss § 8, § 9 Abs. 4, § 10 und § 15 Abs. 3 GesG.

Welches sind die allgemeinen Berufspflichten der im Bereich des Gesundheitswesens tätigen Personen?

Die allgemeinen Berufspflichten ergeben sich bei in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübten Tätigkeiten:

- für universitäre Medizinalberufe aus Art. 40 MedBG
- für Psychologieberufe aus Art. 27 PsyG

- für Gesundheitsberufe aus Art. 16 GesBG

Für alle übrigen Tätigkeiten ergeben sich die allgemeinen Berufspflichten aus § 14 Abs. 2 GesG. Es handelt sich dabei um folgende Pflichten:

- Die Tätigkeit ist sorgfältig und gewissenhaft auszuüben.
- Die vorhandenen Kompetenzen werden kontinuierlich durch lebenslanges Lernen vertieft und erweitert.
- Die Grenzen der im Rahmen der Ausbildung erworbenen und durch das lebenslange Lernen vertieften und erweiterten Kompetenzen werden eingehalten.
- Die Rechte der Patientinnen werden gewahrt.
- Es wird lediglich objektive, einem öffentlichen Bedürfnis entsprechende Werbung gemacht.
- Das Berufsgeheimnis wird nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften gewahrt.
- Es ist eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der mit der betreffenden Tätigkeit verbundenen Risiken abzuschliessen; ausgenommen sind die dem Staatshaftungsrecht unterliegenden Tätigkeiten.
- Bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sind ausschliesslich die Interessen der Patientinnen zu wahren.

Was gilt in Bezug auf die Beschäftigung von medizinischen Praxisassistentinnen (MPA) durch Ärztinnen, Zahnärztinnen und Tierärztinnen?

MPA üben ihre Tätigkeit unter der fachlichen Verantwortung von Ärztinnen, Zahnärztinnen und Tierärztinnen mit einer BAB aus (§ 11 Abs. 1 GesV). Sie haben über eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder einem als gleichwertig anerkannten Ausweis zu verfügen (§ 11 Abs. 2 GesV).

Ärztinnen, Zahnärztinnen und Tierärztinnen dürfen Tätigkeiten an MPA delegieren, sofern diese aufgrund ihrer abgeschlossenen Berufsausbildung sowie allenfalls ergänzenden Sachkundenachweisen über die dazu erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Die Delegation hat jeweils patientenspezifisch und schriftlich zu erfolgen, soweit die delegierte Tätigkeit nicht aus der Patientendokumentation ersichtlich ist. Die Erhebung von Befunden nach strukturierten und standardisierten Vorgaben kann an MPA delegiert werden. Nicht delegierbar sind hingegen die Diagnose- und Indikationsstellung (§ 11 Abs. 3 GesV).

Braucht es immer eine Entbindung vom Berufsgeheimnis oder existieren Ausnahmen?

Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sowie ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihrer Tätigkeit anvertraut worden sind, sowie über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit gemacht haben, zu schweigen (§ 16 Abs. 1 GesG).

Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis durch den Rechtsdienst des Departements des Innern ist immer dann erforderlich, wenn keine Einwilligung der Patientin vorliegt (§ 16 Abs. 2 Bst. a GesG), keine gesetzliche Befreiung vom Berufsgeheimnis vorgesehen ist (§ 16 Abs. 2 Bst. d-h GesG) und keine gesetzliche Meldepflicht bzw. kein gesetzliches Melderecht besteht (§ 16 Abs. 2 Bst. c und § 17 GesG).

Dritten darf Auskunft über die Patientinnen nur mit deren vorgängigem Einverständnis erteilt werden (§ 31 Abs. 1 GesG). Diese Einwilligung wird für die nächsten Angehörigen und Lebenspartnerinnen vermutet, sofern aufgrund der Umstände nicht auf einen Geheimhaltungswillen der Patientin geschlossen werden muss (§ 31 Abs. 2 Bst. a GesG).

Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens sind gemäss § 16 Abs. 2 GesG in folgenden Fällen von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:

- sofern eine gesetzliche Meldepflicht oder ein gesetzliches Melderecht gemäss § 17 GesG besteht,
- zur Durchsetzung von Honorarforderungen in Betreibungs- und Gerichtsverfahren gegenüber der Patientin,
- zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren,
- in Verfahren medizinischer Staatshaftung,

- im Rahmen von Bewilligungsentzugs- und Disziplinarverfahren gemäss GesG,
- im Zusammenhang mit der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden bei der Leichenidentifikation.

Meldepflichten und -rechte gemäss kantonalem Recht sind gemäss § 17 Abs. 1-3 GesG die Folgenden:

- Aussergewöhnliche Todesfälle sind unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden sowie Wahrnehmungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung schliessen lassen, sofort dem kantonsärztlichen oder dem pharmazeutischen Dienst des GESA zu melden (Meldepflicht).
- Sofern eine Person hilfsbedürftig erscheint, können die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden benachrichtigt werden (Melderecht).
- Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen, namentlich gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit, schliessen lassen, können den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden (Melderecht).
- Sofern die betroffene Person eingewilligt hat, müssen Meldungen für wissenschaftliche Untersuchungen gemäss § 45 GesG gemeldet werden (Meldepflicht).

Vorbehalten bleiben gemäss § 17 Abs. 4 GesG zudem weitere, spezialgesetzliche Meldepflichten und -rechte des eidgenössischen und des kantonalen Rechts. Solche Meldepflichten und -rechte sind beispielsweise:

- Gefährdungsmeldung an die Kantonspolizei betreffend Personen, bei denen eine erhöhte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte (§ 35^{quater} Abs. 2 Gesetz über die Kantonspolizei [KapoG; BGS 511.11]; Melderecht),
- Auskunftspflichten gegenüber der Krankenversicherung (Art. 42 Abs. 3, 3^{bis}, 4 und 5 sowie Art. 57 Abs. 6 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]; Meldepflicht),
- Meldung betreffend übertragbare Krankheiten (Art. 12 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen [EpG; SR 818.101]; Meldepflicht),
- Auskunftspflichten gegenüber der Unfallversicherung (Art. 54a Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]; Meldepflicht),
- Wahrnehmungen betreffend Fahreignung (Art. 15d Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz [SVG; SR 741.01]; Meldepflicht).

Ob eine Entbindung vom Berufsgeheimnis zulässig ist, wird durch den Rechtsdienst des Departements des Innern in Abwägung der entgegenstehenden Interessen beurteilt. Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis setzt voraus, dass diese zur Wahrung überwiegender privater oder öffentlicher Interessen notwendig ist bzw. die Interessen an der Entbindung klar überwiegen.

Muss für sämtliche Patientinnen eine Patientendokumentation geführt werden? Für welche Personen gilt diese Pflicht?

Es ist über jede Patientin eine laufend nachzuführende Patientendokumentation anzulegen. Letztere kann in schriftlicher oder in elektronischer Form geführt werden. Die Urheberschaft und der Zeitpunkt der Einträge müssen unmittelbar ersichtlich sein (§ 18 Abs. 1 GesG). Patientendokumentationen müssen nach Abschluss der letzten Behandlung 20 Jahre aufbewahrt werden, sofern gemäss Bundesrecht keine längeren Aufbewahrungsfristen gelten (§ 18 Abs. 3 GesG und § 15 Abs. 1 GesV). Diese Pflichten gelten für sämtliche im Bereich des Gesundheitswesens tätigen Personen und nicht einzig für Inhaberinnen von BAB.

Was ist im Falle einer vorübergehenden oder endgültigen Berufsaufgabe und nach dem Tod der behandelnden oder pflegenden Person im Zusammenhang mit der Patientendokumentation zu veranlassen?

Im Falle einer vorübergehenden oder endgültigen Berufsaufgabe und nach dem Tod der behandelnden oder pflegenden Person ist stets zu gewährleisten, dass die Patientendokumentation der Patientin, unter Wahrung des Berufsgeheimnisses, zugänglich bleibt (§ 18 Abs. 4 GesG). § 16 GesV regelt die Einzelheiten betreffend den Umgang mit Patientendokumentationen bei Berufsaufgabe. § 17 GesV bestimmt das Vorgehen in Bezug auf den Umgang mit Patientendokumentationen im Todesfall.

Was ist in Bezug auf Werbung und Bekanntmachungen besonders zu beachten?

Bei Bekanntmachungen sind die in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Personen mit ihrem Namen zu nennen (§ 18 Abs. 1 GesV).

Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über die akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden (§ 18 Abs. 2 GesV). Die Verwendung von Fachtiteln und die Bezeichnung als Spezialistin sowie die Bezeichnung als Fach- oder Spezialpraxis für eine bestimmte Fachrichtung setzen einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel oder einen Weiterbildungstitel eines gesamtschweizerischen Berufsverbands voraus (§ 18 Abs. 3 GesV). Hinweise auf besondere Fachkenntnisse bedingen den Nachweis überdurchschnittlicher theoretischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten in diesen Fachbereichen (§ 18 Abs. 4 GesV).

Wer muss im Kanton Solothurn Notfalldienst leisten?

Alle im Kanton Solothurn tätigen Ärztinnen, Zahnärztinnen und Tierärztinnen sind verpflichtet, sich persönlich an einem regionalen Notfalldienst zu beteiligen (§ 20 Abs. 1 GesG). Die Notfalldienstpflicht erstreckt sich sowohl auf die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung als auch auf die Tätigkeit unter der direkten Aufsicht und der fachlichen Verantwortung einer Inhaberin einer BAB der gleichen Berufsgattung.

Der Notfalldienst der Ärztinnen und Zahnärztinnen wird durch deren kantonale Berufsorganisationen, d.h. die GAeSO und die SSO-Solothurn, organisiert. Diese erlassen ein Notfalldienstreglement und können von den von der Notfalldienstpflicht befreiten Personen Ersatzabgaben erheben. Letztere beträgt 300 Franken bis 1'000 Franken pro Notfalldienst und maximal 15'000 Franken pro Jahr (§ 20 Abs. 2 GesG). Ärztinnen und Zahnärztinnen mit einer BAB sowie bewilligungspflichtige Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Spitäler) übermitteln den kantonalen Berufsorganisationen auf Anfrage hin umgehend die für die Organisation des Notfalldienstes erforderlichen Daten betreffend Anzahl, Arbeitspensum und Beschäftigungsdauer der von ihnen angestellten Ärztinnen und Zahnärztinnen (§ 19 Abs. 3 GesV).

Tierärztinnen sorgen hingegen im gegenseitigen Einvernehmen (ohne Notfalldienstreglement, keine Ersatzabgaben) für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes (§ 20 Abs. 3 GesG).

Müssen dem GESA bewilligungs- bzw. tätigkeitsrelevante Tatsachen und Änderungen gemeldet werden?

Inhaberinnen von BAB haben dem GESA sämtliche bewilligungsrelevanten Tatsachen und Änderungen unverzüglich zu melden (§ 11 Abs. 4 GesG). Ebenso sind Personen, die gemäss § 10 GesG gegenüber dem Gesundheitsamt auskunfts- und meldepflichtig sind, zur unverzüglichen Meldung tätigkeitsrelevanter Tatsachen und Änderungen an das GESA verpflichtet (§ 13 Abs. 2 GesV). Bewilligungs- bzw. tätigkeitsrelevant sind gemäss § 13 Abs. 1 GesV insbesondere folgende Tatsachen und Änderungen:

- die Aufnahme und die Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes,
- die Änderung der Personalien, der Praxisadresse und der Wohnadresse,
- die Aufgabe der Tätigkeit.

Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens haben dem GESA ebenfalls jene Orte zu melden, an denen sie mit einer gewissen Regelmässigkeit tätig sind (z.B. belegärztliche Tätigkeit an einem Spital, «Ausleihen» durch den Arbeitgebenden an eine andere im Bereich des Gesundheitswesens tätige Person oder Einrichtung etc.).

4. Aufsichts- und Disziplinarwesen

Was geschieht, wenn sich eine Person mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens nicht an die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere an deren Berufspflichten, hält?

Das GESA ist als Aufsichtsbehörde gehalten, ein Disziplinarverfahren (Verwarnung, Verweis, Busse, befristetes/definitives Berufsverbot) oder ein Administrativverfahren (z.B. Einschränkung der BAB,

Bewilligungsentzug) einzuleiten. Ferner kann es gemäss § 60 GesG geeignete Verwaltungsmassnahmen treffen (z.B. definitive Beschlagnahmung, amtliche Verwahrung und Vernichtung von Gegenständen, Untersagung der Benützung von Räumlichkeiten, Betriebsschliessungen). Zusätzlich hat das GESA gegebenenfalls eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft (Busse) einzureichen.

Ist das GESA befugt, Räumlichkeiten von Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens zu betreten, Auskünfte einzuholen und die Herausgabe von Unterlagen (z.B. Patientendokumentationen) zu verlangen?

Das GESA ist als Aufsichtsbehörde verpflichtet, die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Berufspflichten sämtlicher im Bereich des Gesundheitswesens tätigen Personen zu überwachen. Es führt Betriebskontrollen durch und trifft die notwendigen Massnahmen. Dem GESA ist jederzeit und unangemeldet Zugang zu den Räumlichkeiten von Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens zu gewähren. Es kann Auskünfte einholen, die Herausgabe von Unterlagen verlangen, Proben erheben und Gegenstände beschlagnahmen (§ 59 GesG). Die betroffenen, im Bereich des Gesundheitswesens tätigen Personen sind im Rahmen von Bewilligungsentzugs- und Disziplinarverfahren unmittelbar von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis entbunden (§ 16 Abs. 2 Bst. g GesG).

Erfolgen Betriebskontrollen stets unangemeldet?

In aller Regel erfolgen Betriebskontrollen unter vorgängiger Voranmeldung und innerhalb der ordentlichen Geschäftszeiten. In Ausnahmefällen, namentlich bei zeitlicher Dringlichkeit oder bei Verdacht auf Beseitigung bzw. Verwischung von Beweisen, werden Betriebskontrollen ohne vorgängige Voranmeldung durchgeführt. Im Heilmittelbereich erfolgen Betriebskontrollen hingegen regelmässig unangemeldet.

Wann wird eine BAB entzogen?

Bei Personen mit universitären Medizinalberufen, Psychologieberufen oder Gesundheitsberufen erfolgt ein BAB-Entzug, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen (Art. 38 Abs. 1 MedBG, Art. 26 PsyG und Art. 14 Abs. 1 GesBG).

Eine BAB wird bei den übrigen Tätigkeiten gemäss § 12 Abs. 2 GesG entzogen:

- wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist
- falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen,
- bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung von Berufspflichten,
- bei schwerwiegender oder wiederholter finanzieller Übervorteilung von Patientinnen oder deren Kostenträger oder Beihilfe hierzu,
- bei anderweitigen schwerwiegenden Widerhandlungen gegen die kantonale Gesundheitsgesetzgebung.

Bei welcher Behörde können Patientinnen eine aufsichtsrechtliche Anzeige einreichen, wenn sie feststellen, dass eine im Bereich des Gesundheitswesens tätige Person rechtliche Vorgaben, insbesondere ihre Berufspflichten, verletzt?

Aufsichtsrechtliche Anzeigen können beim Rechtsdienst des Departements des Innern, Ambassadorsenhof/Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, eingereicht werden. Auf der Homepage des Rechtsdienstes des Departements des Innern ist ein entsprechendes Anzeigeformular aufgeschaltet (vgl. gesundheitsamt.so.ch → Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens).

Eine aufsichtsrechtliche Anzeige ist ein formloser Rechtsbehelf – und nicht ein ordentliches Rechtsmittel. Sie zieht für die anzeigende Person keine Kostenfolgen nach sich. Sie ist im betreffenden Aufsichtsverfahren nicht Partei und verfügt deshalb auch nicht über ein Akteneinsichtsrecht. Es gelten in Bezug auf die Einreichung der aufsichtsrechtlichen Anzeige keine besonderen Frist- und Formvorschriften. Es kann jedoch erwartet werden, dass die anzeigende Person das gerügte Verhalten möglichst genau bezeichnet. Zusammen mit der Anzeige sind sämtliche verfügbaren relevanten Informationen – darunter fallen insbesondere Beweismittel, wie Dokumente, die Schilderung von Beobachtungen und die Angabe von Auskunftspersonen und Zeuginnen – einzureichen.

Anonyme Anzeigen werden vom GESA ebenfalls berücksichtigt, jedoch zurückhaltend behandelt. Sie werden vorgängig jeweils einer genauen Prüfung unterzogen, bevor seitens des GESA weitergehende Bemühungen unternommen bzw. Massnahmen angeordnet werden.